



13140372B626



## Deutsche Rentenversicherung

Rund

Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

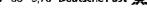
Postanschrift: 10868 Berlin Hotline 03381 21222324 Telefax 03381 21223300 www.zfa.deutscherentenversicherung-bund.de zulagenstelle@dry-bund.de

Es betreut Sie: Petra Papke Telefon 03381 2122077041

Datum 28.03.2017



DV 03 0,70 Deutsche Post <equation-block>



\*1422\*022221\*29.03.17\*

Frau Shanita Shalini Justin Auf dem Höher Berg 35 53604 Bad Honnef

# Bescheid über die Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages nach § 92b Einkommensteuergesetz (EStG)

Sehr geehrte Frau Justin,

am 17.02.2017 (Eingang bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA) haben Sie die Verwendung Ihres geförderten Kapitals zur Tilgung eines zum Zweck der Anschaffung oder Herstellung einer begünstigten Wohnung aufgenommenen Darlehens nach § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG beantragt.

Hierfür haben Sie eine offene Darlehensschuld aus dem Darlehensvertrag bei der ING DiBa, Darlehensnummer 5310836066 in Höhe von



geltend gemacht. Diese Aufwendungen werden in voller Höhe für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung nach § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG anerkannt, soweit Sie den Nachweis über die tatsächliche Verwendung erbringen. Bitte beachten Sie hierzu unbedingt auch die weiteren Hinweise in diesem Bescheid.

Bis zur Höhe des vorgenannten Betrages können Sie nun ganz oder teilweise das Altersvorsorgevermögen aus Bitte auswählen: als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnehmen:

Anbieter: BHW Bausparkasse AG

Vertragsnummer: 4419195501

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Der Entnahmevorgang und die wohnungswirtschaftliche Verwendung, hier in Form der Darlehenstilgung, müssen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Davon ist auszugehen, wenn von Ihnen die Darlehenstilgung Innerhalb des Zeitrahmens von einem Monat vor Antragstellung bei der ZfA und bis zwölf Monate nach der erstmaligen Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens vorgenommen wurde oder wird. Die Darlehenstilgung kann sowohl einmalig als auch in Teilraten, gegebenenfalls bezogen auf Ihren Miteigentumsanteil innerhalb dieses Zeitrahmens erfolgen.



## Aktenzeichen: 13140372B626

Bei der Bestimmung des für Sie maßgeblichen Zeitrahmens, in dem Sie Kapital zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung entnehmen können, ist zu unterscheiden, ob Sie das Kapital für bereits erfolgte oder noch beabsichtigte Tilgungen verwenden möchten.

- Bei der Entnahme für bereits erfolgte Tilgungen ist der unmittelbare zeitliche Zusammenhang nur für die Tilgungen gegeben, die Sie innerhalb des Monats vor Ihrem Entnahmeantrag geleistet haben.
- Bei der Entnahme für noch beabsichtigte Tilgungen richtet sich der maßgebliche Zeitrahmen danach, zu welchem Zeitpunkt Sie sich dafür das Kapital vom Anbieter auszahlen lassen; bei mehreren Teilauszahlungen ist der erste Auszahlungszeitpunkt maßgebend. Der unmittelbare zeitliche Zusammenhang ist nur dann gegeben, wenn Sie die Tilgungen innerhalb von zwölf Monaten nach der - gegebenenfalls ersten -Kapitalauszahlung vornehmen.

Wird dieser Zeitrahmen nicht eingehalten und damit die Voraussetzung der unmittelbaren wohnungswirtschaftlichen Verwendung nicht erfüllt, können die Folgen der schädlichen Verwendung eintreten (§§ 93, 94 EStG).

Bitte beachten Sie, dass das zur Tilgung entnommene Kapital mindestens 3.000 Euro betragen muss. Dieser Mindestentnahmebetrag kann auch mit mehreren Teilauszahlungen innerhalb des genannten Zeitrahmens erreicht werden.

Bitte beachten Sie, dass die Summe der Auszahlungen mindestens 3.000 EUR betragen muss (Mindestbetrag gemäß § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG). Hierzu genügt es, wenn der Mindestbetrag innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten Auszahlung erreicht wird. Der Mindestbetrag kann sich zusammensetzen aus der Auszahlung von gefördertem und ungefördertem Kapital sowie einem Darlehensbetrag.

Wenn aus einem Altersvorsorgevertrag nicht das gesamte geförderte Kapital entnommen wird, ist es zusätzlich erforderlich, dass mindestens 3.000 EUR gefördertes Restkapital in dem jeweiligen Altersvorsorgevertrag verbleiben (Restkapital gemäß § 92a Absatz 1 Satz 7 EStG).

Dieser Bescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass Sie der ZfA die wohnungswirtschaftliche Verwendung des entnommenen geförderten Altersvorsorgevermögens spätestens nach Aufforderung durch geeignete Belege nachweisen. Die ZfA wird Sie frühestens zwölf Monate nach Mitteilung der Auszahlung durch den Anbieter auffordern, die wohnungswirtschaftliche Verwendung nachzuweisen. Nach Aufforderung durch die ZfA sind innerhalb einer Erlst von 4 Wochen die Nachweise für die wohnungswirtschaftliche Verwendung zu erbringen. Diese Erist kann die ZfA gemäß § 109 Abgabenordnung (AO) verlängern.

Soweit der Nachweis über die wohnungswirtschaftliche Verwendung nicht innerhalb der Frist erbracht wird, entfälle Wirksamkeit dieses Bescheides rückwirkend zum Zeitpunkt des Erlasses (Eintritt der auflösenden Bedingung). Damit gilt das entnommene geförderte Altersvorsorgevermögen, gegebenenfalls auch teilweise, als nicht zweckgemäß verwendet. Insoweit treten in diesem Fall die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung gemäß §§ 93, 94 EStG rückwirkend zum Auszahlungstermin ein. Die auf das schädlich verwendete Kapital entfallenden Zulagen und gegebenenfalls gesondert festgestellten Steuerermäßigungen sind dann zurückzuzahlen. Den Eintritt der auflösenden Bedingung stellt die ZfA durch gesonderten Bescheid fest.

Sollten Sie nach erfolgter Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens Ihre erklärte Absicht zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung des Entnahmebetrages aufgeben, so haben Sie dies der ZfA anzuzeigen (§ 153 Absatz 1 AO).

## Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder elektronisch Einspruch erheben. Den Einspruch richten Sie bitte an:

Deutsche Rentenversicherung Bund Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen 10868 Berlin

oder

zulagenstelle@drv-bund.de





Sie können auch die

Deutsche Rentenversicherung Bund Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen Potsdamer Str. 18 14776 Brandenburg an der Havel

aufsuchen und Ihren Einspruch dort schriftlich aufnehmen lassen.

### Allgemeine Hinweise

## Wohnungswirtschaftliche Verwendung

Eine wohnungswirtschaftliche Verwendung Ihres geförderten Kapitals ist gegeben, wenn:

- eine zulässige Entnahmeart vorliegt,
  - Eine zulässige Entnahmeart ist die Tilgung eines zum Zweck der Anschaffung / Herstellung einer begünstigten Wohnung aufgenommenen Darlehens.
- der Mindestbetrag und bei Teilentnahmen das geförderte Restkapital beachtet werden,
  - Diese Voraussetzungen prüft Ihr Anbieter.
- eine begünstigte Wohnung vorliegt,
  - Eine begünstigte Wohnung ist
  - a) eine Wohnung in einem eigenen Haus oder eine eigene Eigentumswohnung,
  - b) eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft oder
  - c) ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht.
    Die begünstigte Wohnung muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, liegen.
- die begünstigte Wohnung von Ihnen selbst genutzt wird,
  - Es muss sich um Ihre Hauptwohnung oder um den Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen handeln.
- förderfähige Aufwendungen in Höhe des Mindestbetrages vorliegen,
  - Diese Voraussetzung wurde im vorliegenden Bescheid geprüft.
- der Entnahmevorgang und die Tilgung des Darlehens in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang liegen.

Davon ist auszugehen, wenn innerhalb von einem Monat vor Antragstellung bei der ZfA und bis zwölf Monate nach Auszahlung die Tilgung der Darlehensschuld erfolgt.

### Erforderliche Nachweise für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung

Dies können insbesondere folgende Unterlagen sein:

- Nachweis über die Verwendung des entnommenen Altersvorsorgevermögens zur Tilgung der Darlehensschuld (z. B. Kontoauszug, Bestätigung des Darlehensgebers),
- Nachweis der Selbstnutzung (z. B. Meldebescheinigung).

#### Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ist das zum Zwecke der wohnungswirtschaftlichen Verwendung entnommene Kapital, welches in einem Altersvorsorgevertrag gebildet und nach § 10a oder dem Elften Abschnitt EStG gefördert wird.

Die Summe der Altersvorsorge-Eigenheimbeträge darf die Aufwendungen für die Tilgung der bestehenden Darlehensschuld für die begünstigte Wohnung (Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung) – gegebenenfalls bezogen auf Ihren Miteigentumsanteil an der begünstigten Wohnung – nicht übersteigen. Anderenfalls treten für den übersteigenden Anteil die Folgen der schädlichen Verwendung ein (§§ 93, 94 EStG).

#### Entnehmbare Beträge

Die mit diesem Bescheid geregelte steuerunschädliche Entnahmemöglichkeit bezieht sich grundsätzlich auf das bis zum Datum des Bescheides (Stichtag) in dem Altersvorsorgevertrag gebildete und geförderte Altersvorsorgevermögen.

#### bei Teil-Entnahme (Höhe des geförderten Restkapitals)

Bei teilweiser Entnahme des Altersvorsorgevermögens muss gefördertes Restkapital in Höhe von mindestens 3.000 EUR in dem jeweiligen Altersvorsorgevertrag verbleiben (Restkapital gemäß § 92a Absatz 1 Satz 7 EStG).

Bei der Ermittlung des Restkapitals im Zuge der Auszahlung hat Ihr Anbieter auf den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens zum Ablauf des Tages (Stichtag) abzustellen, an dem die ZfA diesen Bescheid über die Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung ausgestellt und den Anbieter darüber informiert hat (§ 92b Absatz 1 Satz 3 EStG).

## bei vollständiger Entnahme (Zulagenzahlung und andere steuerliche Förderung nach Erteilung dieses Bescheids)

Die vollständige Entnahme im Sinne dieses Bescheides umfasst das gesamte in dem oben genannten Altersvorsorgevertrag gebildete geförderte Altersvorsorgevermögen bis zu dem Tag, an dem Sie sich dieses durch Ihren Anbieter erstmalig zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung auszahlen lassen.

Die gegebenenfalls nach Erteilung dieses Bescheides sowie nach dem ersten Auszahlungszeitpunkt noch geförderten Altersvorsorgebeiträge und die darauf entfallenden Zulagen und Erträge / Wertänderungen können als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnommen werden. Vorausgesetzt die Summe der Altersvorsorge-Eigenheimbeträge ist kleiner / gleich der Höhe der in diesem Bescheid anerkannten Höhe, bis zu der die wohnungswirtschaftliche Verwendung erfolgen kann. Ein gesonderter Antrag nach § 92b EStG ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Sofern Sie zum Zeitpunkt der Auszahlung auch die noch ungeförderten Altersvorsorgebeiträge aus Ihrem Altersvorsorgevertrag entnehmen und wohnungswirtschaftlich für die begünstigte Wohnung verwenden, werden nach erfolgter steuerlicher Förderung die darauf entfallenden Zulagen direkt über den Anbieter ausgezahlt. Eine wohnungswirtschaftliche Verwendung dieser dann geförderten Beträge ist nur gegeben, sofern die in diesem Bescheid anerkannte Höhe, bis zu der die wohnungswirtschaftliche Verwendung erfolgen kann, insgesamt nicht überschritten wird. Ein gesonderter Antrag nach § 92b EStG ist in diesem Fall nicht erforderlich.

#### Auszahlung durch den Anbieter

Der Inhalt dieses Bescheides wird auch dem Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrages mitgeteilt. An diesen wenden Sie sich bitte hinsichtlich der Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages.

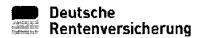
Die steuerrechtliche Genehmigung in diesem Bescheid zur Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages begründet für Sie keinen zivilrechtlichen Auszahlungsanspruch gegenüber dem Anbieter. Die sich aus diesem Bescheid ergebende Auszahlungsverpflichtung für den Anbieter (§ 1 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz) umfasst nur das zum Auszahlungszeitpunkt im Vertrag vorhandene geförderte Kapital.

Bei der Ermittlung des Restkapitals im Zuge der Auszahlung hat Ihr Anbieter auf den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens zum Ablauf des Tages (Stichtag) abzustellen, an dem die ZfA diesen Bescheid über die Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung ausgestellt und den Anbieter darüber informiert hat (§ 92b Absatz 1 Satz 3 EStG).

#### Wohnförderkonto

Der von Ihnen in Anspruch genommene Altersvorsorge-Eigenheimbetrag wird mit dem Zeitpunkt seiner Auszahlung in einem Wohnförderkonto erfasst (§ 92a Absatz 2 Satz 1 EStG).

Das Wohnförderkonto bildet zu Beginn der Auszahlungsphase die Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung des in der begünstigten Wohnung gebundenen geförderten Kapitals (§ 22 Nummer 5 EStG).



#### Aufgabe der Selbstnutzung, Aufgabe des Eigentums

Eine wohnungswirtschaftliche Verwendung liegt nicht mehr vor, wenn Sie die Selbstnutzung der begünstigten Wohnung für einen längeren Zeitraum als ein Jahr oder das Eigentum daran aufgeben. In diesem Fall haben Sie dem Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrages die nicht mehr gegebene wohnungswirtschaftliche Verwendung mitzuteilen (§ 92a Absatz 3 EStG). Wenn sich Ihr Altersvorsorgevertrag in der Auszahlungsphase befindet, hat die Mitteilung an die ZfA und nicht an den Anbieter zu erfolgen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Übertragung von Eigentumsanteilen an einer begünstigten Wohnung an einen Dritten erfolgt (anteilige Aufgabe des Eigentums). Übersteigt der Stand des Wohnförderkontos die anteiligen Anschaffungs-/Herstellungskosten des verbleibenden Miteigentumsanteils, so hat in Höhe des übersteigenden Teils die Auflösung des Wohnförderkontos (Auflösungsbetrag) zu erfolgen.

In jedem Fall wird die ZfA prüfen, ob das in der begünstigten Wohnung gebundene geförderte Kapital steuerschädlich verwendet wurde (§ 92a Absatz 3 EStG) und damit ganz oder teilweise der sofortigen Besteuerung zuzuführen ist.

Dieser Bescheid wurde mit einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen



